

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 15. März 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Kunst und Musik als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.

2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer. Aufnahmegespräche finden zweimal jährlich in der vorlesungsfreien Zeit statt und werden von zwei Lehrenden des Fachs abgenommen. Die Modalitäten für das Aufnahmegespräch sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt. Nach dem Aufnahmegespräch entscheiden die beiden Lehrenden darüber, ob der Bewerberin oder dem Bewerber die Aufnahme des Studiums empfohlen oder von einer Studienaufnahme abgeraten wird. Das Ergebnis des Gesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern nach der Beratung sofort mitgeteilt.

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Kunst und Musik kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Nebenfach Kunst und Musik muss mit einem im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.

5. Studium des Faches Kunst und Musik als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)

- entfällt -

6. Studium des Faches Kunst und Musik als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
BGK	Gestaltung Kunst	9	6	1 – 2	2 ¹	1 ¹	
BGM	Gestaltung Musik	9	6 ²	1 – 2	2 ³	1 ³	
BT	Theoretische Grundlagen und praktische Übungen	9	6 ²	2 – 3	1 ⁴	2 ⁴	Mind. je 3 LP in BGK und BGM (musikal. Praxis)
BW	Werkstätten zur Spezialisierung	8	4	3 – 4	1 ⁵		BGK und BGM
BE	Exkursionen ⁶	1	2	3 – 4		1	BT
Summe:		36	24		6	5	

¹ Das Modul BGK besteht aus Veranstaltungen, in denen Einzelleistungen aus den drei Bereichen zweidimensionale Darstellung, dreidimensionale Darstellung und Darstellung von Bewegung in Form je einer Arbeitsmappe erbracht werden. Zwei dieser Einzelleistungen werden benotet. Näheres siehe Ziffer 7.

² In den Modulen BGM und BT wird Einzelunterricht erteilt.

³ Das Modul BGM besteht aus drei Veranstaltungen, in denen je eine Einzelleistung in den Bereichen Musikalische Praxis und Musik und Bewegung in Form eines Vorspiels und/oder einer Klausur und/oder eines Veranstaltungsberichts erbracht werden. Zwei dieser Einzelleistungen werden benotet. Näheres siehe Ziffer 7.

⁴ Die Einzelleistungen werden in Form einer Klausur, eines Referates, einer Hausarbeit oder in Form einer musikalischen Prüfung in Kunst- oder Musikgeschichte erbracht. Eine dieser Einzelleistungen wird benotet. Im vokalen und instrumentalen Einzelunterricht wird eine unbenotete Einzelleistung erbracht.

⁵ Die Teilnahme an mindestens zwei Werkstätten mit je 4 LP ist Pflicht. Eine davon muss musikalische Anteile enthalten. Die Einzelleistung wird in Form von künstlerischen Arbeiten mit einer darauf bezogenen Dokumentation erbracht.

⁶ Verpflichtend sind halb- und ganztägige Exkursionen im Gesamtumfang von 1 LP. Zu einer Exkursion gehören die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung. Die unbenotete Einzelleistung wird in Form eines Exkursionsberichtes erbracht.

Im Verlaufe des vierten Semesters ist ein Orientierungsgespräch (OG) durchzuführen. Seine Teilnahme wird bescheinigt. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil: „Kunst und Musik: Ästhetische Erziehung“

	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
BD	Didaktik ¹	8	8	4 – 5	1		BGK, BGM, BT, OG
BP	Projektarbeit ²	8	8	5 – 6	1	1	BGK, BGM, OG
K	Kaleidoskop ³	8	4	5 – 6	1 ³		BGK, BGM, BT, BW, BE, OG
Summe:		24	20		3	1	

¹ Das Modul beinhaltet Praxisstudien im Umfang von 4 LP. Studierende, die sich für das Berufsfeld Schule (Lehramt an Grund-, Haupt und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen) qualifizieren wollen, absolvieren Praxisstudien für dieses Berufsfeld. Studierende, die sich für das Berufsfeld Außerschulische Bildung qualifizieren wollen, absolvieren Praxisstudien in außerschulischen Bildungseinrichtungen. Zum Abschluss ist ein detaillierter benoteter Bericht anzufertigen. Dieser bildet die Grundlage für die Modulnote. Näheres siehe Ziffer 7.

² Die Teilnahme an zwei Projekten ist Pflicht. Die Projekte enthalten berufsfeldbezogene Anteile. Der gewählte Schulformschwerpunkt ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Eines der Projekte wird mit einer benoteten, das andere mit einer unbenoteten Einzelleistung abgeschlossen.

³ „Kaleidoskop“ stellt den künstlerischen und wissenschaftlichen Abschluss des Bachelorstudiums dar. Das Modul schließt mit einer modulbezogenen benoteten Einzelleistung gemäß Ziffer 7 Abs. 4a ab.

6.2.2 Profil: „Medienästhetik“

	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
BPr	Medienpraxis ¹	8	8	4 – 5	1		BGK, BGM, BT, OG
BP	Projektarbeit ²	8	8	5 – 6	1	1	BGK, BGM, OG
K	Kaleidoskop ³	8	4	5 – 6	2 ³		BGK, BGM, BT, BW, BE, OG
Summe:		24	20		4	1	

¹ Das Modul beinhaltet berufsfeldbezogene Praxisstudien im Umfang von 4 LP. Zum Abschluss ist ein detaillierter benoteter Bericht anzufertigen. Dieser bildet die Grundlage für die Modulnote. Näheres siehe Ziffer 7.

² Die Teilnahme an zwei Projekten ist Pflicht. Der gewählte Studienschwerpunkt ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ein Projekt wird mit einer benoteten, das andere mit einer unbenoteten Einzelleistung abgeschlossen.

³ „Kaleidoskop“ stellt den künstlerischen Abschluss des Bachelorstudiums dar. Das Modul schließt mit zwei benoteten modulbezogenen Einzelleistungen gemäß Ziffer 7 Abs. 4b ab.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Kunst und Musik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Arrangements, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 Seiten,
 - Referaten von 20 - 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 3-5 Seiten.
 - Arbeitsmappen oder einer Ausstellung im Umfang von mindestens 8 und höchstens 25 Arbeiten mit einem fünf- bis siebenseitigen Kommentar. Als Äquivalent gilt ein Videofilm oder eine Webseite. Die künstlerische Darbietung kann auch aus einer Performance bestehen.
 - vokalen und instrumentalen Vorspielen von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer, zu denen andere Studierende als Zuhörer zugelassen sind. Die Zulassung bezieht sich nicht auf die Bekanntgabe der Bewertung.
 - Veranstaltungsberichte im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 Seiten, die Handlungs- und Lehrabläufe reflektieren.

- Exkursionsberichte im Umfang von 2 bis 4 Seiten, die den Verlauf der Exkursion vor einem theoretischen Hintergrund reflektieren.
- Dokumentationen, die in Form von schriftlichen Aufzeichnungen, Skizzen u.ä. den künstlerischen Prozess verdeutlichen.

Gruppenarbeiten sind möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Arbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen und werden individuell benotet. Der Arbeit ist ein Bericht über die Zusammenarbeit beizufügen.

- (4) Benotete Einzelleistungen im Modul „Kaleidoskop“ können erbracht werden nach Absolvieren aller anderen Module. Sie enthalten musikalische und künstlerische Anteile, die vorher mit den Lehrenden abgesprochen werden. In der Regel wird für die Vorbereitung des Kaleidoskops ein halbes Jahr angesetzt. Es bildet den Schlusspunkt einer Reihe von bereits vorher nachgewiesenen Leistungen und nimmt auf diese Bezug.
 - a) Die Präsentation der künstlerischen und musikalischen Arbeiten soll mindestens 30 Minuten und darf nicht länger als 45 Minuten dauern und muss einen mind. 10-minütigen instrumental oder vokalen Vortrag enthalten. Sie wird von zwei Prüfungsberechtigten, aus dem Bereich Musik und aus dem Bereich Kunst, abgenommen und beurteilt. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen.
 - b) Der vokale und instrumentale Unterricht schließt mit einer benoteten Einzelleistung in Form eines vokalen und instrumental Vortrags im Umfang von 15 - 20 Minuten ab, der von einer prüfungsberechtigten Person aus dem Bereich Musik abgenommen und beurteilt wird. Die andere benotete Einzelleistung des Moduls wird in Form der Prä-

sentation einer medienübergreifenden praktischen Arbeit im Umfang von 15 – 20 Minuten erbracht. Sie wird von zwei Prüfungsberechtigten aus dem Bereich Musik und aus dem Bereich Kunst abgenommen und beurteilt. Die Bewertung dieser Einzelleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der beiden Einzelleistungen.

- (5) Nicht fristgerechte erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 30. Juli 2003.

Bielefeld, den 15. März 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann